

sowie die erzielten oder noch zu erzielenden Fortschritte aufzeigt.

(3) Sie ist eine Fachausstellung, wenn sie nur einem einzigen in der Klassifikation aufgeführten Bereich der menschlichen Tätigkeit gewidmet ist.

Abschnitt 2

Dauer und Häufigkeit der Ausstellungen

Artikel 4

(1) Die Dauer einer Ausstellung darf 6 Monate nicht überschreiten.

(2) Die Termine für die Eröffnung und den Schluß einer Ausstellung werden bei Registrierung der Ausstellung festgelegt und dürfen nur bei höherer Gewalt und mit Zustimmung des im Abschnitt 5 vorliegender Konvention genannten Internationalen Ausstellungsbüros (nachfolgend Büro genannt) geändert werden, jedoch darf die Gesamtdauer der Ausstellung 6 Monate nicht überschreiten.

Artikel 5

(1) Die Häufigkeit von Ausstellungen, die Gegenstand der vorliegenden Konvention sind, wird wie folgt geregelt:

- a) zwischen zwei in ein und demselben Staat stattfindenden Weltausstellungen muß ein Mindestzeitabstand von 20 Jahren liegen; zwischen einer Weltausstellung und einer Fachausstellung muß ein Mindestzeitabstand von 5 Jahren liegen;
- b) zwischen zwei in verschiedenen Staaten stattfindenden Weltausstellungen muß ein Mindestzeitabstand von 10 Jahren liegen;
- c) zwischen in ein und demselben Staat stattfindenden gleichartigen Fachausstellungen muß ein Mindestzeitabstand von 10 Jahren liegen; zwischen Fachausstellungen unterschiedlichen Charakters muß ein Mindestzeitabstand von 5 Jahren liegen;
- d) zwischen zwei in verschiedenen Staaten stattfindenden gleichartigen Fachausstellungen muß ein Mindestzeitabstand von 5 Jahren liegen; zwischen zwei Fachausstellungen unterschiedlichen Charakters muß ein Mindestzeitabstand von 2 Jahren liegen.

(2) Ungeachtet der Festlegungen des Absatzes 1 kann das Büro ausnahmsweise und unter den Bedingungen, wie sie im Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben f vorgesehen sind, die obengenannten Zeitabstände für Fachausstellungen verkürzen und für Weltausstellungen, die in verschiedenen Staaten stattfinden, bis auf 7 Jahre verringern.

(3) Die Zeitabstände, die zwischen den registrierten Ausstellungen liegen müssen, beginnen mit dem Tag der Eröffnung der betreffenden Ausstellungen.

Abschnitt 3

Registrierung

Artikel 6

(1) Die Regierung eines Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet eine Ausstellung vorgesehen ist (nachfolgend einladende Regierung genannt), muß unter Angabe der gesetzlichen, ordnungsrechtlichen oder finanziellen Maßnahmen, die sie anlässlich dieser Ausstellung vorsieht, deren Registrierung beim Büro beantragen. Die Regierung eines Nichtvertragsstaates, die eine Ausstellung registrieren lassen will, kann dies in gleicher Weise beim Büro unter der Bedingung beantragen, daß sie sich verpflichtet, hinsichtlich dieser Ausstellung die Festlegungen der Abschnitte 1, 2, 3 und 4 dieser Konvention sowie die Verfügungen, die zu ihrer Anwendung erlassen wurden, einzuhalten.

(2) Der Antrag auf Registrierung muß von der Regierung eingereicht werden, die die internationalen Verbindungen in

bezug auf den Ort wahrnimmt, an dem die Ausstellung stattfinden soll (nachfolgend einladende Regierung genannt), selbst für den Fall, daß diese Regierung nicht der Veranstalter dieser Ausstellung ist.

(3) Das Büro legt durch verbindliche Anordnungen die Höchstfrist für die Benennung des Ausstellungstermins sowie die Mindestfrist für die Einreichung des Registrierungsantrages fest; es führt im einzelnen die Dokumente an, die einem solchen Antrag beigefügt werden müssen. Es legt weiterhin durch verbindliche Anordnungen die Höhe der Gebühren fest, die für die Prüfung des Antrages erhoben werden.

(4) Die Registrierung erfolgt nur, wenn die Ausstellung die von der Konvention festgelegten Bedingungen sowie die vom Büro erlassenen Anordnungen erfüllt.

Artikel 7

(1) Wenn zwei oder mehr Staaten sich gleichzeitig um die Registrierung einer Ausstellung bemühen und zu keiner Einigung gelangen, wenden sie sich an die Generalversammlung des Büros, die darüber entscheidet, indem sie die angeführten Gründe, insbesondere die speziellen historischen oder ethischen, sowie den Zeitraum, der seit der letzten Ausstellung vergangen ist, und die Zahl der bereits von den konkurrierenden Staaten durchgeführten Veranstaltungen berücksichtigt.

(2) Von Ausnahmefällen abgesehen gibt das Büro einer Ausstellung den Vorrang, die auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragspartners vorgesehen ist.

Artikel 8

Mit Ausnahme des im Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Falles verliert der Staat, der die Registrierung einer Ausstellung erwirkt hat, die mit der Registrierung verbundenen Rechte, wenn er den Zeitpunkt, den er für ihre Abhaltung angegeben hatte, ändert. Wenn er beabsichtigt, sie zu einem anderen Termin abzuhalten, muß er einen neuen Antrag einreichen und sich gegebenenfalls dem im Artikel 7 angeführten Verfahren unterwerfen, was etwaige Mitbewerbungen einschließt.

Artikel 9

(1) Die Vertragspartner lehnen sowohl ihre Teilnahme als auch ihre Schirmherrschaft oder alle finanziellen Zuschüsse für alle Ausstellungen ab, die nicht registriert wurden.

(2) Den Vertragspartnern ist es völlig freigestellt, an einer registrierten Ausstellung nicht teilzunehmen.

(3) Jeder Vertragspartner wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, die er aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften für besonders geeignet hält, um gegen Veranstalter von fiktiven Ausstellungen oder Ausstellungen vorzugehen, zu denen Teilnehmer in betrügerischer Absicht durch Versprechungen, Anzeigen oder Schwindelreklamen angelockt wurden.

Abschnitt 4

Pflichten der Veranstalter von registrierten Ausstellungen und der Teilnehmerstaaten

Artikel 10

(1) Die einladende Regierung muß darüber wachen, daß die Bestimmungen der vorliegenden Konvention und die zu ihrer Anwendung erlassenen Durchführungsvorschriften eingehalten werden.

(2) Wenn diese Regierung die Ausstellung nicht selbst organisiert, muß die juristische Person, die sie veranstaltet, hierfür von der Regierung offiziell anerkannt sein; diese garantiert, daß die betreffende juristische Person ihren Pflichten nachkommt.

Artikel 11

(1) Alle Einladungen zur Teilnahme an einer Ausstellung, gleich ob sie an Vertragsparteien oder an Nichtmitgliedstaaten